

# DAS REFORMATIONSJUBILÄUM 1717 IM SCHNITTPUNKT VON POLITISCHEN UND KONFESSIONELLEN KONFLIKTEN

*Wolfgang Flügel (Dresden)*

Das Reformationsjubiläum 1717 war von den Folgen eines Bekenntniswechsels geprägt:<sup>1</sup> Mit der Konversion des sächsischen Kurfürsten Friedrich August I. (1670–1733) (1697) (Abb. 1) und der seines Sohnes (1696–1763) (1712) war die vornehmste lutherische Dynastie des Reiches katholisch geworden und Kursachsen als Kernland der Reformation wurde nicht mehr von evangelischen Landesherrn regiert. Diese Situation erschütterte das Gleichgewicht sowohl auf Reichs- als auch auf Landesebene.

In Kursachsen führte der konfessionelle Riss zwischen Fürstenhaus und Bevölkerung zu einem ständigen Konflikt. Die sächsischen Lutheraner befürchteten eine schleichende Rekatholisierung. Für den Kurfürsten hingegen bestand die politische Gefahr, dass ihm der Summepiskopat, den er stellvertretend den Evangelischen Räten übertragen hatte, als ein wesentlicher Bestandteil der landesherrlichen Macht in den permanenten Auseinandersetzungen mit den Landständen entgleiten könnte. Um seine Landesherrschaft nicht zu gefährden, hütete sich Friedrich August I. folglich, den konfessionellen Status quo in Sachsen allzu offensichtlich anzutasten. Dies schloss auch eine aktive Verhinderung der Säkularfeier aus, zumal die sächsischen Theologen, allen voran der Dresdner Superintendent Valentin Ernst Löscher (1673–1749), seit Advent 1716 die Bevölkerung in Predigten und Drucken auf das Reformationsjubiläum einstimmten und Erwartungshaltungen schürten. War die Säkularfeier 1617 noch der Ausdruck der Versicherung des gemeinsamen Bekenntnisses von Dynastie und Bevölkerung gewesen, wandelte sich nun mit dem Wegfall der Konfession als staatlichem Integrationsmoment die stabilitätsgenerierende Ausrichtung des Reformationsjubiläums potenziell in ihr Gegenteil.

Doch dem vorsichtigen Vorgehen, mit dem Friedrich August I. den Konflikten auf Landesebene zu begegnen suchte, standen politische und konfessionelle Rücksichtnahmen sowohl auf den Papst als auch auf den katholischen Kaiser konträr gegenüber. Zur Erinnerung: Der dauerhafte Bekenntniswechsel des Kurhauses bildete bekanntlich die Grundvoraussetzung sowohl für die erbliche Thronfolge in Polen als auch für die seit 1711 angestrebte, von Papst Clemens XI. forcierte und 1719 schließlich erfolgte Hochzeit des Kurprinzen mit einer Kaisertochter, in deren Folge der Kurfürst die Kaiserwürde für die eigene Dynastie zu erlangen hoffte.

1 Grundlegend Wolfgang Flügel: *Konfession und Jubiläum. Zur Institutionalisierung der lutherischen Gedenkkultur in Sachsen 1617–1830*. Leipzig 2005, S. 125–167; Harm Cordes: *Hilaria evangelica academica. Das Reformationsjubiläum von 1717 an den deutschen lutherischen Universitäten*. Göttingen 2006, S. 22–48. Hier zahlreiche Quellen und Literatur.



*Abb. 1: Porträt von König August II. von Polen  
(FB Gotha, Hist 8° 5740/3, Frontispiz)*

In diesem Kontext lag eine besondere Brisanz darin, dass Sachsen als vornehmster lutherischer Reichsstand seit 1653 den Vorsitz im Corpus Evangelicorum (CE) besaß, an dem Friedrich August I. trotz seiner Konversion festhielt. Dies führte in dem Gremium zu Auseinandersetzungen, die seit 1716 an Schärfe zunahmten. Die Gründe, warum der Kurfürst am Direktorium festhielt, lagen in den negativen politischen und zeremoniellen Folgen, die ein Wechsel zum Corpus Catholicorum nach sich gezogen hätte. Dabei musste Friedrich August I. sein Interesse gegen beide Seiten verteidigen: die katholischen Reichsstände wollten ihn in ihr Lager ziehen, wohingegen die evangelischen die sächsische Direktoratsfähigkeit bezweifelten – allen voran Sachsen-Gotha-Altenburg, das als nächstvornehmster lutherischer Reichsstand wiederholt seinen Führungsanspruch artikuliert hat.

Sowohl in Sachsen als auch im CE war man sich dieser Zusammenhänge bewusst und verschiedene Akteure gedachten, sie auszunutzen. Zunächst insistierte Herzog Christian von Sachsen-Weißenfels, der stellvertretend den CE-Vorsitz innehatte. Nachdem Kursachsen keinerlei Signal in Hinblick auf das Reformationsjubilä-

um ausgesandt hatte, forderte er Ende 1716 die sächsischen Landesbehörden auf, 1717 eine Säkularfeier nach dem Vorbild des Reformationsjubiläums 1617 als gemeinsame Feier aller protestantischen Reichsstände zu planen. Dieses Ansinnen, das zwar dem Wunsch vieler lutherischer Reichsstände entsprach, aber mit den kurfürstlichen Interessen kollidierte, rechtfertigte Herzog Christian gegenüber Dresden mit drohendem Hinweis auf die Gegner des kursächsischen Direktorats im CE. Allerdings war sein Vorstoß alles andere als uneigennützig: Da Sachsen-Weißenfels nur eine Sekundogenitur war, warb der Herzog im CE um Unterstützung dafür, sein Reichsfürstentum Sachsen-Querfurt mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat des Reichstages auszustatten.

Auch Herzog Friedrich II. von Sachsen-Gotha-Altenburg erblickte eine Chance, sich als Führungskraft im protestantischen Lager zu profilieren, und warb im CE offensiv für eine gemeinsame Jubiläumsfeier. Friedrich August I. reagierte mit einer Doppelstrategie. Er erlaubte das Reformationsjubiläum in Sachsen, verhinderte aber den Beschluss einer gemeinsamen Feier aller evangelischen Stände: Am 18. Februar 1717 ließ das Geheime Konsilium in Dresden am 18. Februar 1717 verlauten, Kursachsen werde ein Reformationsjubiläum begehen, allerdings nur als eintägiges – d.h. in seiner Symbolkraft kleingehaltenes – Gedenken am 31. Oktober 1717. Diese Zusage erschien in Hinblick sowohl auf das kursächsische Direktorat im CE als auch auf die innenpolitische Situation als sinnvoll. Dass an der kursächsischen Haltung nun zumindest die gemeinsame Reformationsfeier aller evangelischen Reichsstände als Akt demonstrativer protestantischer Selbstdarstellung gescheitert war, dürfte wiederum der Erwartungshaltung der katholischen Reichsstände entsprochen haben. Allerdings spielte dem Kurfürsten in die Hände, dass König Friedrich Wilhelm I. in Preußen, der nicht nur aus politischen Gründen jeglichen Konflikt mit dem Kaiser vermeiden wollte, sondern auch als Reformierter kein Interesse an einem Reformationsjubiläum besaß, bereits am 25. Januar 1717 für seine lutherischen – nicht für seine reformierten! – Untertanen eine nur eintägige Jubiläumsfeier angeordnet hatte. Nachdem nun mit Kursachsen ein zweiter wichtiger Reichsstand gegen ein einheitliches Reformationsjubiläum opponierte, gab das CE am 8. April 1717 diesen Plan auf.

Nachdem die Gefahr einer reichseinheitlichen Feier gebannt war, ging Friedrich August I. daran, Einfluss auf die formale und inhaltliche Ausgestaltung des Reformationsjubiläums in Sachsen zu nehmen und die zu erwartende antikatholische oder sogar herrschaftskritische Aufladung einzudämmen. Auch hier nutzte er eine doppelte Strategie.

Einerseits wies der Kurfürst die Jubiläumsplanungen des Geheimen Konsiliums zurück und ordnete am 6. September 1717 eine dreitägige Feier an. Dabei band er das opponierende Oberkonsistorium mit ein, indem er auf deren Planungen zurückgriff. Diese waren von Herzog Christian unter Umgehung des Geheimen Konsiliums im Februar 1717 beauftragt und orientierten sich am Vorbild der aufwendigen Säkularfeier 1617. Zugleich schickte Friedrich August I. seine Jubiläumsanordnung an die sächsischen Herzogtümer. Die erhoffte symbolische Wirkung zeigte sich in der Antwort des Herzogs Ernst Friedrich I. von Sachsen-Hildburghausen: Er habe mit Vergnügen zur Kenntnis genommen, wie Kursachsen das Jubiläum begehen werde. Andererseits strich der Kurfürst aus der Liste der in den Jubiläums-Predigten abzuhan-

delnden Perikopen all jene, die, wie Apk 14,6ff. in der lutherisch-orthodoxen Auslegung zwingend auf den Papst als Antichristen oder Luther als apokalyptischen Engel zielten. Vorgeschrieben waren in Kursachsen 1717 stattdessen Texte wie Mt 22,15–22: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist“.

Damit erhielt die Jubiläumsfeier einen ambivalenten Charakter: Einerseits war sie in formaler Hinsicht traditionell gestaltet, wobei in der späteren Umsetzung deren repräsentative Inszenierungsformen – etwa Festzüge und Illuminationen – sogar über den vorgegebenen Rahmen hinausweisen konnten. Andererseits erfuhren die konfessionellen Inhalte gemessen an den traditionellen Deutungsschemata der lutherischen Orthodoxie eine deutliche Entschärfung.

Doch davon ließen sich die kursächsischen Pastoren kaum schrecken. Einerseits druckten sie zur Vorbereitung der Säkularfeier 1717 Schriften nach, die anlässlich des Reformationsjubiläums 1617 publiziert worden waren. Andererseits gaben ihnen auch die angeordneten Texte Spielraum für neue Interpretationen. So konnte Mt 22,15–22 in Rückgriff auf das lutherische, im Magdeburger Bekenntnis ausformulierte Widerstandsrecht dahingehend umgedeutet werden, dass sich das Recht des Landesherrn auf den säkularen Bereich beschränke. Dieser werde jedoch in dem Augenblick verlassen, in dem der Kurfürst versuchen sollte, in das konfessionelle Gefüge einzugreifen. Die politische Botschaft ist unmissverständlich: Sollte Friedrich August I. eine Rekatholisierung versuchen, dann sei keinesfalls ihm, sondern Gott zu gehorchen. Die Erfüllung der Gehorsamspflicht der Untertanen war somit an den Fortbestand des Luthertums in Kursachsen geknüpft, wobei die Anerkennung der Konfession durch den Landesherrn im Gegenzug zur Akzeptanz der Konversion der Dynastie verpflichtete.